

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Fragenkatalog des Bundesrates zur
Vernehmlassungsvorlage
Liste des questions du Conseil fédéral à
propos du projet mis en consultation**

Absender der Stellungnahme:

FEDERATION DES ENTREPRISES ROMANDES

Auteur de la prise de position :

Rue de Saint-Jean 98
Case Postale 5278
1211 GENEVE 11

**1. Finanzierungsmodell des
differenzierten Zieldeckungs-grades
Modèle de financement «taux de
couverture différencié»**

<p>1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?</p> <p>Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <p>La mutation de l'administration, l'évolution de la structure d'âge, les privatisations ou l'autonomisation de secteurs constituent des facteurs prépondérants pour envisager une capitalisation intégrale de ces caisses</p>
--	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?</p> <p>Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>Nous proposons par contre à l'article précité d'introduire une provision de pérennité et non une réserve pour éviter une disparité de traitement avec les institutions de droit privé</p>
<p>1.3 Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?</p> <p>Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.4 Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem?</p> <p>Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.5 Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie?</p> <p>Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.6 Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?</p> <p>Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**2. Volle Ausfinanzierung
Capitalisation complète**

<p>2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren?</p> <p>Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>Compte tenu de la pression financière qui va peser sur les corporations il serait souhaitable de procéder par paliers sur une durée par exemple de 40 ans comme suit: -degré de 70% exigé après 10ans; -degré de 80% après 20 ans; -degré de 90% après 30 ans; -degré de 100% après 40 ans.</p>
<p>2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?</p> <p>Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**3. Institutionelles
Aspect institutionnel**

<p>3.1 Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?</p> <p>Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?</p> <p>Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.3 Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?</p> <p>Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Ergänzende Fragen der SGK-NR
Questions complémentaires de la
CSSS-N**

**A Ergänzungen zur Frage 2
Compléments à la question 2**

<p>A Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG?</p> <p>Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?</p> <p>Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>Procéder par paliers sur 40 ans</p>
<p>A2 Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?</p> <p>Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**B Weitere Bemerkungen
Autres remarques**

B Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?	ja
Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Internetbasierte Durchführung des
Vernehmlassungsverfahrens
Procédure de consultation réalisée au
moyen d'Internet**

**Verbesserungswünsche
Améliorations souhaitées**

<p>Bemerkungen:</p> <p>Remarques :</p>	<p>---</p>
--	------------

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Absender
Expéditeur**

Name: Nom :	FEDERATION DES ENTREPRISES ROMANDES
Adresse: Adresse :	Rue de Saint-Jean 98 Case Postale 5278 1211 GENEVE 11
Telefon: Téléphone :	022 715 34 52
E-Mail: Mél :	jean-paul.bernard@fer-dg.ch



Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenversicherung
z.H. Frau Helena Kottmann
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Riehen, 10. Oktober 2007

Vernehmlassungsverfahren: Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Frau Kottmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vorsorgeforum bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen teilnehmen zu können. Die Stellungnahme wurde verfasst von einer Arbeitsgruppe des Vorsorgeforums, der Mitgliederorganisationen des Vorsorgeforums angehören. Sie widerspiegelt damit gleichzeitig das Meinungsspektrum der im Vorsorgeforum versammelten Fachverbände. Dort wo unterschiedliche Meinungen zu den aufgeworfenen Fragen bestehen, wurden diese entsprechend dargestellt. Sie betreffen insbesondere die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausfinanzierung der öffentlichen Kassen innerhalb von 30 Jahren.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vernehmlassungstext lässt unserer Meinung nach erkennen, dass dahinter zwei unterschiedliche und sich widersprechende Vorstellungen über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen stehen. Die eine geht – in Übereinstimmung mit dem Expertenmodell (Bericht vom 19.12.2006) – davon aus, dass angesichts der Perennität der öffentlichen Institutionen ein unter 100 Prozent liegender, „differenzierter“ Zieldeckungsgrad zu verantworten sei. Die andere will nach entsprechender Übergangsfrist die volle Ausfinanzierung. Die vorliegenden Vorschläge und Formulierungen lassen vermuten, dass die Forderung nach der vollen Finanzierung erst in einer späteren Phase in die Vorlage aufgenommen wurde.

Präsident
Hans Werner Widrig
alt Nationalrat
St. Leonhardstrasse 23
7310 Bad Ragaz
Telefon 081 302 17 95
Telefax 081 302 61 74
h.w.w@bluewin.ch

Administration
Jean-Claude Bregnard
Gemeinschaftsstiftung GS-FG
Schwarztorstrasse 26
Postfach 8166, 3001 Bern
Telefon 031 380 12 20
Telefax 031 380 12 22
jc.bregnard@gs-fg.ch

Geschäftsführer
Peter Wirth
Talmattstrasse 22
4125 Riehen
Telefon 061 601 55 11
Telefax 061 601 55 11
peter.wirth@vorsorgeforum.ch

Davon abgesehen enthält die Vorlage zahlreiche positive Elemente – sie betreffen insbesondere die Stärkung der Selbständigkeit der öffentlich-rechtlichen VE – die wir klar unterstützen.

Online Fragebogen

Wir sind gegenüber der Möglichkeit zur Beantwortung standardisierter Fragen positiv eingestellt. Dass damit gleichzeitig eine allgemeine, öffentliche Befragung eröffnet wurde, scheint uns hingegen fragwürdig. Das Vorsorgeforum nimmt an der Vernehmlassung sowohl mit einer ausformulierten Stellungnahme wie auch online teil.

Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln der Vorlage

Art. 48 Rechtspersönlichkeit

Wir stimmen der vorgeschlagenen Formulierung mit Nachdruck zu. Die eigene Rechtspersönlichkeit resp. die Organverselbständigung für die VE öffentlichen Rechts bildet einen wesentlichen Bestandteil einer verantwortungsvollen Pensionskassenführung auch im öffentlichen Bereich.

Art.50 Festlegung von Beiträgen *oder* Leistungen

Die Bestimmung, wonach die öffentliche Körperschaft entweder die Beiträge oder die Leistungen festlegen kann, findet unsere Unterstützung, zumal auch neuere kantonale Pensionskassen-Gesetze mit der doppelten Festlegung von Leistungen und Beiträgen die Eigenverantwortlichkeit der Vorsorgeeinrichtungen unterlaufen und das System lähmen.

Art.51a/b Oberstes Organ

Es ist sicherzustellen, dass die finanziellen Konsequenzen der von den kant. Parlamenten festgesetzten Einkaufsbestimmungen dem obersten Organ bekannt sind und dieses die allfällig notwendigen Massnahmen zur Anpassung auf der Beitrags- resp. Leistungsseite anordnen kann.

Art.61 Aufsichtsbehörde

Die gute Absicht hinter der Verselbständigung der Aufsichtsämter ist positiv zu werten. Solange aber die geplante Regionalisierung nicht gesamtschweizerisch verwirklicht ist, wäre zu prüfen, ob die oeVE nicht eventuell der im Rahmen der Strukturreform geplanten Oberaufsicht zu unterstellen wären, damit die sonst unvermeidliche Interessenkollision vermieden werden kann.

Art.65 Vollkapitalisierung

Abs. 2a ist uns nicht ganz verständlich. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um die Forderung nach Vollkapitalisierung nach Ablauf der Übergangsfrist handelt. Siehe dazu unsere Bemerkungen zur Ausfinanzierung.

Art.72a Teilkapitalisierung

Auch bei diesem Artikel bestehen Verständnisprobleme, welche wohl auf die eingangs erwähnten Widersprüche in der Zielsetzung des Reformprojekts zurück zu führen sind. Sofern das System der

Teilkapitalisierung nur noch während der verbleibenden Übergangsfrist zugelassen sein soll, drängen sich entsprechend angepasste Vorschriften auf. Die beschriebene „Ermächtigung“ durch die Aufsichtsbehörde hat dann nur beschränkte Bedeutung und die Bildung einer „Perrenitätsreserve“ erübrigt sich.

Referendum und Inkrafttreten

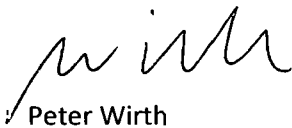
Die dem Vorsorgeforum angeschlossenen Verbände beurteilen die vorgeschlagene Ausfinanzierung in einem Zeitraum von 30 Jahren unterschiedlich. Die Argumentation dazu finden Sie in den Stellungnahmen der betreffenden Verbände.

Der *ASIP* lehnt sie ab und bevorzugt Regelungen gemäss seinem eigenen Modell resp. dem sog. Expertenmodell, dass die Teilkapitalisierung unter Festlegung eines Zieldeckungsgrades vorsieht.

Die *Kammer der Pensionskassen-Experten* opponiert ebenfalls gegen die geplante Uebergangsfrist.

Der *Schweizerische Versicherungsverband SVV* unterstützt die Ausfinanzierung in der vorgeschlagenen Form.

Mit freundlichen Grüssen
Vorsorgeforum



Peter Wirth
Geschäftsführer



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Die Mitgliedsorganisationen des Vorsorgeforums haben in dieser Frage keine einheitliche Meinung.

1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Ein Gesamtdeckungsgrad von 100% ist wegen der fehlenden Wertschwankungsreserven nicht ausreichend.

1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Der Deckungsgrad der aufnehmenden Kasse kann nicht allein massgebend sein. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die alte Kasse einen "Mutationsgewinn" macht weil die neue Kasse noch schlechter dasteht als die alte. Wir schlagen vor, dass der höhere der beiden Beträge (der abgebenden bzw. der aufnehmenden Kasse) zu vergüten ist.

2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

Siehe dazu die Ausführungen der Mitgliedsorganisationen des Vorsorgeforums.

2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3. Institutionelles

3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. –, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A.2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Die unklare Konzeption der Vernehmlassungsvorlage erschwert die Stellungnahme.



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:



Absender:

➤ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>) in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)

➤ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- Kanton
 Partei
 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
 Behörden und Verwandte Institutionen
 Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
 weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson): Vorsorgeforum

Adresse: Talmattstrasse 22. 4125 Riehen

Für allfällige Rückfragen:

Tel.: 061 601 55 11

E-Mail: peter.wirth@vorsorgeforum.ch

Besten Dank!

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge
z.H. Frau Helena Kottmann
Effingerstr. 20
CH- 3003 Bern

Zürich, den 3. Oktober 2007 / Ki

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage „Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen“. In der Beilage finden Sie seine diesbezüglichen Bemerkungen.

Im Übrigen ist der Schweizerische Versicherungsverband der Meinung, er sei in Fragen, welche die berufliche Vorsorge direkt oder indirekt betreffen, als Dachverband anzuschreiben. Deshalb ist es nicht zutreffend, wenn er, wie dies im Rahmen dieser Vernehmlassung der Fall ist, unter den weiteren Organisationen aufgeführt wird. Dürfen wir Sie bitten, dies bei künftigen Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Mit freundliche Grüssen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Erich Walser
Präsident SVV



Lucius Dürr
Direktor

Beilagen:

- 1) Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes zum Vernehmlassungsverfahren zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen
- 2) Fragebogen

Beilage 1:**Bemerkungen des Schweizerischen Versicherungsverbandes zum Vernehmlassungsverfahren zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen**

Die Unterdeckungen zahlreicher öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen stellen eine Herausforderung für die Systemstabilität der beruflichen Vorsorge dar. Die Sorge der Öffentlichkeit äussert sich nicht zuletzt in der Überweisung der parlamentarischen Initiative Beck, den öffentlichen Diskussionen und den vielen Medienberichten. Die Unterdeckungen haben bei einem Teil der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ein beunruhigendes Ausmass angenommen. Zwar betreffen die gravierenden Unterdeckungen nur einen geringen Prozentsatz der Kassen, doch ist die Zahl der davon betroffenen Personen bedeutend. Es ist deshalb dringend notwendig, nach Lösungen zu suchen. Je nach Entwicklung der Kapitalmärkte (z.B. einbrechende Börse, steigende Obligationenzinsen) könnte sich nämlich das Problem der Unterdeckung öffentlicher Vorsorgeeinrichtungen verschärfen.

Freizügigkeitsfälle, Aufteilungen von Altersguthaben infolge Scheidung und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gehören zu den häufigsten Vorsorgeereignissen. Da auch öffentlich-rechtliche Kassen in diesen Fällen immer die vollen Leistungen ausrichten müssen, sind Unterdeckungen bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen längerfristig nicht mehr tolerierbar. Dies gilt umso mehr, als die Perennität auf Dauer nicht gewährleistet ist. Einerseits werden gewisse Aufgaben aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert, andererseits ist auch die staatliche Verwaltung nicht vor Aufgabenredimensionierungen gefeit.

Die Tatsache, dass die öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen im Unterschied zu den privatrechtlichen Vorsorgeträgern von der Pflicht zur vollständigen Deckung der Vorsorgeansprüche abweichen konnten, hatte auch negative Auswirkungen auf das System als Ganzes. Es verführte dazu, Leistungen festzulegen, ohne sich um eine genügende Finanzierung zu kümmern. Gleichzeitig verminderte sich wegen dieser Ausnahmeregelung auch der Druck auf eine rechtzeitige Anpassung der für die berufliche Vorsorge ausschlaggebenden Bestimmungen. Die nachhaltige und langfristige Stabilität in der beruflichen Vorsorge verlangt korrekte Parameter und eine stabile Finanzierung auch der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Nur so kann künftig vermieden werden, dass die Beitragszahler die Rentner substantiell subventionieren, dass künftige Generationen durch die grossen Fehlbeträge belastet werden, und die Steuerzahler bei Privatisierungen, Teilliquidationen oder Sanierungen zur Kasse gebeten werden.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) begrüsst aus all diesen Gründen die Vorlage. Er erachtet es als positiv, dass die Vernehmlassungsvorlage den Versuch unternimmt, die Bedingungen öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen denjenigen privatrechtlicher Unternehmen

anzugleichen. Eine solche Entwicklung liegt im Interesse einer gesunden zweiten Säule, denn ein Abweichen vom Grundsatz einer vollen Deckung bewirkt eine Durchlöcherung der Vollkapitalisierung.

Die Ziele der Vorlage, insbesondere die institutionelle Verselbständigung, die langfristige Ausfinanzierung und das Verbot, einen einmal erreichten Deckungsgrad ohne Sanierungsmassnahmen zu unterschreiten, erachtet der SVV als richtig und zielführend. Es ist aber erforderlich, dass Sicherheiten (z.B. Verordnung, Anweisungen der Aufsichtsbehörden) erlassen werden, damit die Vorschriften auch wirksam umgesetzt werden. Es kann beispielsweise nicht angehen, dass Vorsorgeeinrichtungen mit einem unhaltbar hohen technischen Zins von z.B. 4,5% rechnen, wie dies teilweise noch der Fall ist. Entsteht bei einer Vorsorgeeinrichtung durch das neue System eine Verpflichtung zu Sanierungsmassnahmen, dürfen diese nicht einfach durch die Erhöhung des technischen Zinssatzes ausgehebelt werden, sonst drohen auch die bestgemeinten Anstrengungen ohne Wirkung zu bleiben.

Der SVV begrüsst ausdrücklich, dass die Vernehmlassungsvorlage für die Sanierung der Unterdeckungen eine Frist setzt. Bezüglich der praktischen Umsetzung erachten wir die Frist grundsätzlich als angemessen. Mit Blick auf die möglichst schnelle Erreichung der Äquivalenz der Beiträge und Leistungen wäre allerdings eine kürzere Frist angebracht gewesen. Weil der Zeitraum für die Umsetzung mit 30 Jahren lang ist, ist es aber wichtig, dass die Umsetzung richtig begleitet wird. Der SVV begrüsst die Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und die Professionalisierung der Aufsicht wie sie in der ersten Etappe der Strukturreform umgesetzt wird, sowie die mit der jetzigen Vorlage verbundene Angleichung der Aufsicht an diejenige für privatrechtliche Einrichtungen. Er erachtet eine regelmässige Berichterstattung ausdrücklich als notwendig. Eine nachvollziehbare Etappierung der Ziele der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und eine Kontrolle, ob diese analog zu einem Businessplan auch eingehalten werden, ist unverzichtbar. Der SVV plädiert deshalb für eine Berichterstattung alle 5 Jahre.

Beilage 2:

Fragebogen

Im Übrigen verweist der SVV auf die Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern in der Beilage 2.



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Sanierungsmassnahmen dürfen nicht in einer Anpassung der Tarifgrundlagen (Sterbetafeln, technischer Zins) bestehen.

1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Das Ziel muss immer 100% sein aber in unterschiedlich langen zeitlichen Etappen.

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Die Ausdehnung der Staatsgarantie auf private Arbeitgeber geht zu weit.

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass eine Frist gesetzt wird. 30 Jahre ist die längst mögliche Frist.

2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

10 Jahre sind zu lang. Wünschbar wäre eine Berichterstattung z.B. alle 5 Jahre.

3. Institutionelles

3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

- ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

3. September 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. -, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Vollkapitalisierung ist in jedem Fall anzustreben. Man würde all jene öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen desavouieren, die bereits Anstrengungen unternommen haben.

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Grundsatz der Gleichbehandlung ist wichtig.

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Vollkapitalisierung ist in jedem Fall prioritär anzustreben. Schränkt den Handlungsspielraum der zuständigen Organe der Vorsorgeeinrichtung in fraglicher Weise ein.

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Siehe unsere Stellungnahme

Im Art. 53 d Abs. 3 BVG ist zu präzisieren, dass er sich ausschliesslich auf das obligatorische Altersguthaben nach Art 15 bezieht, da Art. 53d BVG aufgrund von Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB auch in der über- und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge gilt.



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Klare, widerspruchslöse Fragen. Auf eine Frage eine Antwort (vgl. verschiedene Negativbeispiele in diesem Fragebogen). Keine Verknüpfung der Fragen bei den einzelnen Elementen, damit klare und eindeutige Antworten möglich sind.



*** **

Absender.

Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste
(http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html) | <input type="checkbox"/> in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme) |
|---|--|

Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- Kanton
- Partei
- gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- Behörden und Verwandte Institutionen
- Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
- Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
- weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson):

Adresse:

Für allfällige Rückfragen:

Tel.:

E-Mail:

Besten Dank!

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, den 9. Oktober 2007

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Innovation 2. Säule wurde von Bundesrat Couchepin zur Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit der Stellungnahme gerne wahr.

Im Rahmen eines Pilotprojekts stellte das Bundesamt für Sozialversicherungen zur Beantwortung der von Bundesrat und SGK-N gestellten Fragen eine Webseite zur Verfügung, die eine internetbasierte Stellungnahme gemäss vorgegebenem Fragekatalog ermöglicht. Die Vernehmlassungsadressaten wurden dazu aufgefordert, die Stellungnahme wenn immer möglich auf diesem Weg einzureichen.

Die IZS erstattet die Vernehmlassung gerne separat in der gewünschten Form der internetbasierten Stellungnahme gemäss Fragekatalog (vgl. Ausdruck in der Beilage). Für Einzelheiten und Anmerkungen zu einzelnen Punkten wird ausdrücklich auf diese separate Eingabe verwiesen.

Zusammenfassend und im Sinne einer Globalbeurteilung nehmen wir vor dem Hintergrund der im Fragebogen geäusserten Bedenken zur internetbasierten Durchführung mittels „Ankreuzungen“ im Sinne unserer Grundhaltung wie folgt Stellung:

1. Wir gehen auch bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen von der „vollen Deckung“ aus.
2. Unter Volldeckung verstehen wir 100% Deckung + Wertschwankungsreserven + technische Rückstellungen (beispielsweise Teuerungsanpassung, Langlebigkeitsrisiko).

3. Kassen können nach wie vor untergedeckt und auch teilfinanziert sein. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen. Übergangsfristen sind dabei individuell zu gestalten.
4. Wir sind gegen starre Fristen: Wir plädieren lediglich für inhaltliche Anpassungen.
5. Strukturelle Anpassungen sind in den Dienst dieser vier vorgenannten Prinzipien zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren unserer ausgezeichneten Wertschätzung.



Barbara Brandt, Präsidentin

Beilage

- Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

- 1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir begrüßen einerseits, dass über die Rahmenbedingungen öffentlich-rechtlicher Pensionskassen gesprochen wird. Der Punkt, statt vieler, der Unterdeckung beispielsweise erfährt bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen eine andere Behandlung als bei Einrichtungen des Privatrechts. Wenn deshalb von „Angleichen“ gesprochen wird, bezieht sich dies eher auf Überlegungen zu Struktur Anpassungen (-reform) als eben zu dieser Vorlage.

Wir begrüßen, dass Art. 69 Abs. 2 BVG gestrichen wird. Unter „offener Kasse“ ist zu verstehen, dass die Abgänge mit den Zugängen im Gleichgewicht stehen. Gerade mit Bezug auf das Glossar stellen wir fest, dass verschiedene Interpretationen heute zur offenen Kasse kursieren. Statt vieler dürfte hier als Negativbeispiel erwähnt werden: offene Kasse = Unterdeckung zugelassen.

- 1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir sind mit der Stossrichtung (System der Teilkapitalisierung im Grundsatz) einverstanden. Einige Bemerkungen indes seien in diesem Sachzusammenhang erlaubt:

1. Der Entscheid zum Deckungsgrad ist vom obersten Organ zu fällen, zumal eine exakte Definition der Volldeckung fehlt.
2. Volldeckung nach unserem Verständnis \neq 100 Prozent, Volldeckung beinhaltet zusätzlich zur 100%-Deckung die Wertschwankungsreserve plus die technischen Rückstellungen (beispielsweise Langleberisiko, Teuerungsausgleich etc.).
3. Eine immerwährende 100-prozentige Deckung ist zumindest bei einem kapitalgedeckten System nicht möglich (Volatilität).
4. Vor dem Hintergrund der Überlegungen zu 3. kann man durchaus von einer sogenannten Stichtagswillkür sprechen.

5. Das Teildeckungskapitalverfahren ist intransparent: Der Ausweis erfolgt jeweils nur im ausfinanzierten Teil.
6. Die Gleichbehandlung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Kassen ist nicht gewährleistet (Handlungsspielraum bei tiefem Deckungsgrad eingeschränkt gegenüber Kassen mit höheren Deckungsgraden).
7. Es stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit in Bezug auf die Referenzgrösse 100%.

1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Im Sinne einer sukzessiven Strukturverbesserung begrüssen wir dies; das Modell ist aber für den Laien schlicht nicht nachvollziehbar und wirkt „gebastelt“. Weiter muss die Differenzierung in Aktive und Rentner bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (mit Bezug auf die Gleichbehandlung mit Versicherten zu privatrechtlichen Pensionskassen) vermieden werden.

1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wird Teilfinanzierung bejaht, ist Staatsgarantie gleichsam ein „notwendiges Übel“.

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;

- durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

„Anerkennung der finanziellen Mittel, die fehlen“, wäre die geeignetere Formulierung als „Staatsgarantie“. Missbräuchlicherweise garantiert man „abstrakt“, ohne die Konsequenzen zu tragen und in der Bilanz zu verbuchen, dass die entsprechende Position verzinst werden muss.

Zum Umfang der Garantie: die zwei letzten Lemmae sind zu streichen: sie sind in der sachverhältnissen Darstellung intransparent formuliert und können allenfalls gefährliche Mechanismen auslösen.

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Zum ersten Punkt: Es ist der Sachverhalt „Wechsel von der reichen in die arme Kasse“ nicht gelöst: Was passiert mit den Überschüssen? Werden gar Freizügigkeitskonten eröffnet?

Zum zweiten Punkt: Verweis auf Umfang Staatsgarantie: Unsere Bedenken zu den beiden letzten Lemmae sub. 1.5.

2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Volle Ausfinanzierung ist zu erreichen mittelfristig entweder über entsprechende Planverpflichtungen oder sonstige geeignete Verpflichtungen. Es besteht kein Handlungszwang auf 30 Jahre!

2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir befürworten im Grundsatz einen Bericht, sind aber der Ansicht, dass er jährlich vorgelegt werden soll: Nur so findet eine zeitgerechte Beurteilung statt.

3. Institutionelles

3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir befürworten sowohl die Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wie auch der Aufsicht. Die Aufsichtsfrage ist bereits im Rahmen der Strukturreform behandelt worden: Dort sprachen wir von der Regionalisierung als Übergangsform im Hinblick auf eine Zentralisierung. Bei der Aufsicht sind weiter ebenfalls zumindest übergangsrechtlich andere Formen der Interessenkollisionsvermeidung zuzulassen: beispielsweise Sondervollmachten bei Berücksichtigung verwaltungsverfahrenrechtlicher Ausstandsgründe vor dem Hintergrund des längerfristigen, auf mindestens 5 – 10 Jahre dauernden Übergangskonzepts.

3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

9. Oktober 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. –, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weitergeführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Entsprechend unserer Stellungnahme sub. 2.1.

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Unser Konzept deckt diesen Fall ab.

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Aus Volatilität können keine starren Verpflichtungen entstehen.

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

--



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Das Antwortkonzept ja/nein/keine Antwort wird der erwarteten differenzierten Stellungnahme nicht gerecht. Auch bleibt es schwer quantifizierbar, nachdem der Vernehmlassungskreis bzw. auch seine Gewichtung nicht geschützt sind. Es wäre inskünftig durchaus denkbar, dass entsprechend den Erwartungshaltungen der Vernehmlassungskreis erweitert, eingeschränkt oder eben falsch gewichtet wird.



** ** ** ** **

Absender:

➤ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>)
- in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)

➤ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- Kanton
- Partei
- gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- Behörden und Verwandte Institutionen
- Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
- Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
- weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson): innovation zweite säule

Adresse: Waldeggstrasse 37, Postfach, 3097 Liebefeld

Für allfällige Rückfragen:

Tel.: 031 950 25 50

E-Mail: info@izs.ch

Besten Dank!

**KONSUMENTEN
S C H U T Z**

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinter-
lassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Bern, 10. Juli 2007

**Vernehmlassungsverfahren: Finanzierung öffentlich-rechtlicher
Vorsorgeeinrichtungen**

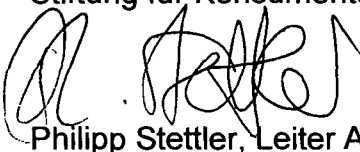
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend obengenannter
Vernehmlassung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine
Stellungnahme zu schreiben.

Mit freundlichen Grüssen

Stiftung für Konsumentenschutz



Philipp Stettler, Leiter Administration